

büren *an der aare*
einwohnergemeinde

Gebührenreglement (GEBR)

Gebührenverordnung (GEBV) mit Benützungstarif

- Mehrzweckhalle (MZH)

1. März 2005

Inhaltsverzeichnis

A	Benützerinnen und Benützer, Gebühren	3
Art. 1	Schule / Schulsport	3
Art. 2	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3
Art. 3	J + S Fortbildungskurse / Lehrerfortbildungskurse / Erwachsenenbildungskurse	3
Art. 4	Einwohnergemeinde / Burgergemeinde / Feuerwehr / Zivilschutz	3
Art. 5	Einheimische Vereine und Organisationen	3
Art. 6	Auswärtige Benützerinnen und Benützer	3
B	Regelmässige Belegung	4
Art. 7	Regelmässige Belegung	4
C	Einmalige und unregelmässige Benützung	4
Art. 8	Einmalige und unregelmässige Belegung	4
D	Abfall	4
Art. 9	Abfall	4
E	Nichtbenützung trotz Reservation	4
Art. 10	Annullierung einer Reservation	4
F	Rechnungstellung und Inkasso	4
Art. 11	Rechnungstellung und Inkasso	4
G	Inkraftsetzung	5
Art. 12	Inkraftsetzung	5
Anhang		7
	Benützungstarif	7

Gesetzliche Grundlagen

- Gebührenreglement (GEBR) vom 8. Juni 2004, Art. 50 Abs. 4 Bst. c
 - Verwaltungsverordnung (VV) vom 8. Mai 2001
 - Funktionendiagramm (FD) vom 4. September 2001
 - Benützungsverordnung Gemeindeanlagen (BENV-MZH), Mehrzweckhalle (MZH), vom 7. Dezember 1993, Art. 3
- *Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln –*

Der Gemeinderat von Büren an der Aare beschliesst:

A Benützerinnen und Benützer, Gebühren

Art. 1 Schule / Schulsport

Für die Benützung der Anlage durch die Schule/Schulsport werden keine Gebühren erhoben.

Art. 2 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die Benützung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist gebührenfrei.

Art. 3 J + S Fortbildungskurse / Lehrerfortbildungskurse / Erwachsenenbildungskurse

Für J + S Fortbildungskurse (siehe Volksschulverordnung VSV Art. 16, Abs. 4), vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse sowie für kantonally subventionierte Erwachsenenbildungskurse sind die Anlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Einwohnergemeinde / Bürgergemeinde / Feuerwehr / Zivilschutz

Für die unregelmässige Benützung der Anlagen durch die Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde sowie durch Feuerwehr und Zivilschutz von Büren a.A. werden keine Gebühren erhoben.

Art. 5 Einheimische Vereine und Organisationen

Den benützungsberechtigten Vereinen und Organisationen mit Sitz in Büren a.A. steht die Anlage zu den vom Gemeinderat festgelegten Tarifen zur Verfügung. Benützen Erwachsene und Jugendliche gemeinsam die Anlagen, wird der halbe Tarif angewandt.

Art. 6 Auswärtige Benützerinnen und Benützer

Für auswärtige Benützer werden die Gebührenansätze verdoppelt (Art. 2 hat keine Anwendung).

B Regelmässige Belegung

Art. 7 Regelmässige Belegung

Bei regelmässiger Belegung wird die Gebühr pro Semester erhoben (siehe Art. 12 BENV-MZH).

C Einmalige und unregelmässige Benützung

Art. 8 Einmalige und unregelmässige Belegung

Für einmalige oder unregelmässige Benützung bis 5 Stunden gilt der Halbtagestarif, ab 5 Stunden der Ganztagestarif.

D Abfall

Art. 9 Abfall

Den Abfall entsorgt der Benützer auf eigene Kosten (Art. 10 BENV-MZH).

E Nichtbenützung trotz Reservation

Art. 10 Annullierung einer Reservation

Bei Annullierung der Reservation wird eine Annullationsgebühr in Rechnung gestellt.

F Rechnungstellung und Inkasso

Art. 11 Rechnungstellung und Inkasso

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

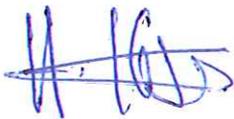
G Inkraftsetzung

Art. 12 Inkraftsetzung

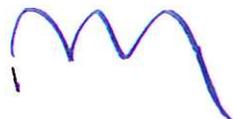
Diese Gebührenverordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die Gebührenverordnung vom 7. Dezember 1993 / Erg. 9.5.1995 / Erg. 8.10.1996 / Erg. 26.1.1999 / Erg. 26.11.2002 inkl. Benützungstarif vom 26. November 2002.

Beschlossen im Gemeinderat am 1. März 2005 (GRB 036).

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat Büren



Hermann Käser
Präsident



Bernhard Rufer
Sekretär



Anhang

Benützungstarif

Benützung	regelmässig	einzel	
	Jahr Wochenstd./Jahr Fr.	½ Tag bis 5 Std. Fr.	ganzer Tag ab 5 Std. Fr.
Mehrzweckhalle (inkl. Parkplatz Bielstrasse) <i>Achtung: ohne Infrastruktur Vereinskartell!</i>			
Halle	100.00	25.00	50.00
Küche	--	25.00	50.00
Aussenanlage			
Schulhausplatz (PP)	--	25.00	50.00

Annulationsgebühr (Art. 10 GEBV-MZH)	50.00
---	--------------

Auswärtige Benützerinnen und Benützer (Art. 6 GEBV-MZH)	Doppelte Gebühr
--	------------------------

Diese Verordnung ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch/download.ch>

ausgedruckt werden.